

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
Dr. Hans Bernhard Beus
Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

10. Juli 2012

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM): Gestreckte Einführungsfrist; erneute Information der Arbeitnehmer durch die Finanzverwaltung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2012 unter Punkt 30 seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 (Drucksache 302/12) eine Prüfbitte zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei einer gestreckten Einführung des Arbeitgeberabrufs zum elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren beschlossen. Dem Vernehmen nach haben sich die Finanzminister bereits auf ihrer Konferenz am 26. April 2012 dafür ausgesprochen, am Start des elektronischen Verfahrens zum 1. November 2012 festzuhalten, die Einführung des verpflichtenden Abrufs für die Arbeitgeber jedoch bis zum 31. Dezember 2013 zu strecken.

1. Zügige Information über die gestreckte Einführungsfrist

Bisher wurde für den Start des Abrufverfahrens eine 3-monatige Kulanzfrist für die Arbeitgeber in Aussicht gestellt. Eine offizielle Bekanntgabe der im Rahmen der Finanzministerkonferenz erörter-

ten Verfahrensänderung von Seiten der Finanzverwaltung fehlt jedoch bisher. Die von den Finanzministern vorgeschlagene Streckung der Einführungsfrist wird von der Wirtschaft unterstützt, sofern an dem gesetzlich verpflichtenden Verfahrensstart zum 1. Januar 2013 festgehalten wird. Das elektronische Abrufverfahren vereinfacht das Lohnsteuerabzugsverfahren sowohl für Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung. Es bedeutet aber auch eine große Umstellung der systemtechnischen Abläufe und Arbeitsorganisation auf beiden Seiten.

Mit einer gestreckten Einführung kann erreicht werden, dass ein reibungsloser Einstieg durch die Arbeitgeber erfolgen und dieser je nach individueller Situation im Unternehmen auch zusammen mit der Finanzverwaltung geplant werden kann. Dazu ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die Abkehr von der 3-monatigen Kulanfrist und die Festlegung einer 12-monatigen gestreckten Einführungsfrist sowie deren geplante Ausgestaltung umgehend offiziell bekanntgegeben wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Arbeitgeber – vor allem durch die Finanzverwaltung, aber auch durch die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft – rechtzeitig vor dem Start des Abrufverfahrens zum 1. November 2012 über den Stand des Verfahrens und die damit verbundenen Verfahrensabläufe weiter umfassend informiert werden können. Um eine größtmögliche Durchdringung der Informationen bei allen Arbeitgebern und eine entsprechende positive Akzeptanz des neuen elektronischen Verfahrens zu erreichen, ist es geboten, frühzeitig und laufend aktuelle Informationen weiterzugeben. Dies kann seitens der Wirtschaftsverbände aber nur erfolgen, wenn die entsprechenden Aussagen konkret belastbar und offiziell durch die Finanzverwaltungen vorliegen.

Petition: Wir bitten dringend darum, dass die Finanzverwaltung kurzfristig eine offizielle Information über die gestreckte Einführungsfrist beim Start des Abrufverfahrens zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen herausgibt.

2. Gesetzlicher verpflichtender Verfahrensstart zum 1. Januar 2013

Sofern keine technischen Probleme dagegensprechen, befürworten wir zudem ausdrücklich eine Beibehaltung des gesetzlich verpflichtenden Abrufs der ELStAM durch alle Arbeitgeber zum 1. Januar 2013. Für eine entsprechende Akzeptanz und das notwendige Vertrauen der Arbeitgeber, aber auch der Arbeitnehmer in das neue elektronische Verfahren braucht es einen verbindlichen und verpflichtenden Starttermin. Eine nochmalige Verschiebung der Verpflichtung, z. B. zum 1. Januar 2014, wäre für das gesamte Verfahren kritisch und könnte den Erfolg und die Umsetzung gefährden.

Petition: Der gesetzlich verpflichtende Start zum Abruf der ELStAM zum 1. Januar 2013 sollte durch eine gestreckte Einführungsfrist (so genannte Nichtbeanstandungsregelung) ergänzt werden.

3. Arbeitnehmerinformationsschreiben durch Finanzverwaltung

Gemäß § 52b Absatz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) informiert das Finanzamt den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Starttermin des elektronischen Abrufverfahrens über die für ihn gespeicherten ELStAM. Die im Herbst 2011 an die Arbeitnehmer versandten ELStAM-Informationen beinhalteten die zum September 2011 gespeicherten Daten. Seitdem hat der Arbeitnehmer selbst keine elektronische Möglichkeit mehr erhalten, seine Daten auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu kontrollieren.

Startet der Arbeitgeber im Jahr 2013 mit dem elektronischen Abruf und rechnet erstmalig mit den nun für ihn verbindlichen Daten aus der ELStAM-Datenbank ab, erfährt der Arbeitnehmer erst mit Erhalt der Lohnabrechnung konkret, welchen Inhalt die gespeicherten Daten aktuell haben. Eventuelle Abweichungen zwischen den bisher beim Arbeitgeber im Lohnkonto vorhandenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und den ELStAM müssen im allseitigen Interesse eines reibungslosen Starts noch im Jahr 2012 beseitigt werden. Dies kann aus unserer Sicht nur erfolgen, indem der Arbeitnehmer durch die Finanzverwaltung rechtzeitig vor dem Start 2013 – d. h. im 3. Quartal 2012 – über die zu diesem Zeitpunkt gespeicherten ELStAM nochmals informiert wird, um diese mit den gespeicherten Abzugsmerkmalen beim Arbeitgeber z. B. mittels seiner dann aktuellen Lohnabrechnung, abzugleichen. Nur so können fehlerhafte ELStAM auf Antrag der Arbeitnehmer durch die Finanzämter korrigiert und fehlerhafte Lohnabrechnungen vermieden werden. Die Arbeitgeber sind dagegen verpflichtet, die abgerufenen ELStAM in die Lohnkonten zu übernehmen und bei der Lohnabrechnung zu verwenden.

Im Interesse eines reibungslosen Starts mit möglichst wenig personellem und bürokratischem Aufwand bei den Arbeitgebern und der Finanzverwaltung müssen alle erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld erfolgen. Ein Schreiben der Finanzverwaltung sollte aus Kostengründen nicht abgelehnt werden, da der Aufwand des Änderungs- und Informationsbedarfes ohne eine solche Mitteilung um einiges höher sein kann. Ein zusätzliches Informationsschreiben an die Arbeitnehmer über den Start des ELStAM-Verfahrens ist zwar ebenfalls erforderlich, dies würde aber nicht helfen, Abweichungen zwischen ELStAM und gespeicherten Daten beim Arbeitgeber transparent zu machen. In beiden Schreiben sollten weitergehende Informationen – wie z. B. über die notwendige Neubearbeitung der Freibeträge für 2013 oder die Sperrung des Datensatzes – enthalten sein.

Petition: Die Finanzämter sollten rechtzeitig vor dem Start des Verfahrens (also im 3. Quartal 2012) an die Arbeitnehmer ein Schreiben mit den für den Verfahrensstart am 1. Januar 2013 zur Verfügung stehenden ELStAM-Daten verschicken.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir allen Finanz-Staatssekretären der Länder zugesandt. Um weitere Maßnahmen für einen erfolgreichen Start des elektronischen Abrufverfahrens gemeinsam abzusprechen und zu koordinieren, stehen wir jederzeit für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

